

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 90/76
7. 11. 77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Schlomo G. (früher S. K.),
B. Straße 2, /Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 11. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter würdigt im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs das fachärztliche Gutachten von Prof. Dr. Mohr und Dr. Aschauer dahingehend, daß das Nierensteinleiden des Klägers mindestens seit dem 1. Januar 1945 mit Sicherheit zu mehr als Dreiviertel auf erblichen und anderen endogenen Faktoren beruht und demgemäß von diesem Zeitpunkt an mit an Sicherheit grensender Wahrscheinlichkeit auch ohne die Verfolgung in annähernd derselben Art und Schwere bestanden haben würde. Dieser rechtliche Ausgangspunkt entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage des Ursachentausches i. S. von BGH RM 1968, 402 (zuletzt RM 1973, 459 und 1977, 171 Nr. 8).

- 3 -

Dabei ist es nicht rechtsfehlerhaft, daß das Berufungsgericht mit dem Sachverständigen als Austauschursache nur allgemein endogene Faktoren, insbesondere solche erblicher Art feststellt. Entscheidend ist, daß mit Sicherheit ausgeschlossen wird, Verfolgungsumstände würden noch in rechtlich bedeutsamen Umfang nachwirken.

Auch etwaige Verfahrensfehler bei der Erstellung und Verwertung des Sachverständigengutachtens würden eine Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (vgl. BGH RzW 1967, 431).

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)